

Herrn  
Michael Sucker  
Bismarckstr. 21

14109 Berlin

Bearbeiter	Herr Siebenbaum
Zeichen	IX C 203-05547
Dienstgebäude	Brückenstraße 6 10179 Berlin
Zimmer	5.116
Telefon	(030) 9025 2387
Fax	(030) 9025 2929
intern	(925)
Datum	10.5.2016

## **Schießstand für Handfeuerwaffen nach Nr. 10.18 des Anhangs 1 der 4. BImSchV auf dem Grundstück Stahnsdorfer Damm 12, 14109 Berlin-Steglitz-Zehlendorf**

**Betreiber: Deutsche Versuchs- und Prüf-Anstalt für Jagd- und Sportwaffen e. V., Dune 3, 33184 Altenbeken**

**Ihr Antrag nach § 3 Abs. 1 UIG vom 24.4.2016**

Sehr geehrter Herr Sucker,

eine Betriebserlaubnis bzw. Genehmigung im eigentlichen Sinne, die ich Ihnen zusenden könnte, existiert hier nicht aus den weiter unten zu findenden Gründen. Da Ihr Antrag auf Akteneinsicht oder –auskunft lautete, erteile ich im Nachfolgenden Auskunft zur Sach- und Rechtslage der fraglichen Anlage.

Bei der Anlage handelt es sich um ein Gelände, auf dem die Deutsche Versuchs- und Prüfanstalt für Jagd- und Sportwaffen e. v. (DEVA) bereits 1928 Schießstände errichtete, die zum Teil heute noch bestehen. Daneben haben die amerikanischen Streitkräfte nach Requirierung des Grundstücks nach 1945 nach Abriss alter Anlagen neue Schießstände errichtet, von denen ein Teil 1989/1990 mit einem schalldämmenden Überbau versehen wurde.





Schießstände, die nicht gänzlich geschlossen sind (hier sind die Schießstände zwischen Schützen- und Zielbereich nach oben offen), sind genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), für deren Genehmigung und Überwachung die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt zuständig ist. Solche Anlagen genießen jedoch Bestandsschutz und bedürfen keiner Neugenehmigung, wenn sie vor Inkrafttreten des BImSchG bzw. des fraglichen Genehmigungstatbestands rechtmäßig errichtet wurden. Als von den alliierten Streitkräften betriebene Liegenschaft unterlag diese nicht deutschem Recht, so dass hier auch das BImSchG erst nach deren Abzug Anwendung fand. Der Bestandsschutz gilt zum einen für die alten Schießstände, die 1928 und in den Jahren danach nach Baurecht entstanden sind.

Sprechzeiten:  
nach telefonischer Vereinbarung

E-Mail:  
ralf.siebenbaum@senstadtum.berlin.de

Internet:  
www.stadtentwicklung.berlin.de/umwelt

Fahrverbindungen:

-  2 Märkisches Museum
-  8 Jannowitzbrücke, Heinrich-Heine-Str.
-  5, 7, 75, 9 Jannowitzbrücke
-  147, 248, 265 U-Bhf. Märkisches Museum

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin:

- |                            |                              |                  |
|----------------------------|------------------------------|------------------|
| Postbank Berlin            | IBAN: DE47100100100000058100 | BIC: PBNKDEFF100 |
| Landesbank Berlin          | IBAN: DE25100500000990007600 | BIC: BELADEBEXX  |
| Bundesbank, Filiale Berlin | IBAN: DE53100000000010001520 | BIC: MARKDEF1100 |

Auf Grund der völkerrechtlichen Regelungen in Bezug auf Berlin bzw. alliierte Liegenschaften, die im Rahmen des Abzugs alliierter Streitkräfte getroffen wurden, gilt aber auch für die neuen Schießstände Bestandsschutz. Die Anlage war somit lediglich nach § 67 Abs. 2 BImSchG anzuzeigen, eine nachträgliche Genehmigung ist damit nicht erforderlich.

Der Betrieb der Anlagen muss jedoch aktuellem Recht entsprechen; die entsprechenden Anforderungen sind per Anordnung festgelegt worden. Die Anforderungen an genehmigungsbedürftige Anlagen hinsichtlich Geräuschemissionen werden in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) konkretisiert. Danach sind für bestimmte Gebiete je nach Nutzung verschiedene Immissionsrichtwerte benannt, die beim Betrieb von Anlagen einzuhalten sind. Ein Immissionsrichtwert für Waldgebiete ist nicht vorgesehen. Die nächsten Anwohner befinden sich wie Sie in der Bismarckstraße, nach dem Baunutzungsplan ein allgemeines Wohngebiet. Hierfür gilt nach TA Lärm ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts (22.00 bis 6.00 Uhr). Da der Schießstand nur tagsüber betrieben wird, ist nur der erste Wert von Bedeutung und wurde auch in der Anordnung festgeschrieben. Auf diese Weise ist i. Ü. auch das Waldgebiet in einem beschränkten Umfang geschützt. Ferner wurden die Schießzeiten begrenzt auf Montag bis Freitag 8.00 bis 19.00 Uhr, Sonnabend 9.00 bis 19.00 Uhr und Sonntag von 9.00 bis 13.00 Uhr. Diese Zeiten entsprechen den früheren bestandsgeschützten Nutzungszeiten und sind eine deutliche Einschränkung gegenüber den nach TA Lärm für genehmigungsbedürftige Anlagen zulässigen Betriebszeiten. Der Sonntag steht dabei nicht als ständige Trainingszeit zur Verfügung, sondern ist besonderen Nutzungen vorenthalten und wird daher nicht durchgehend in Anspruch genommen.

Um den Immissionsrichtwert einhalten zu können, müssen bei der Anlage Vorkehrungen getroffen werden, in erster Linie durch Schallschutzmaßnahmen an den einzelnen Schießständen, ergänzend durch Begrenzung der täglichen Schusszahlen. Die seit 1994 wieder in Betrieb genommenen Schießstände verfügten entweder bereits über umfangreiche Schallschutzmaßnahmen oder wurden damit neu versehen.

Für jeden Umbau zum besseren Schallschutz, der im Rahmen eines Anzeigeverfahrens geprüft wurde, wurden durch ein anerkanntes Institut vorab Lärmprognosen eingereicht und anschließend Lärmmessungen durchgeführt und dabei die Einhaltung des Immissionsrichtwerts für die Gesamtanlage nachgewiesen. Dabei werden die in der Bismarckstraße messbaren Einzelschusspegel mit der möglichen täglichen Anzahl unter Berücksichtigung der täglichen Betriebsdauer und eines Faktors für die besondere Ausprägung von Schießlärm (Impulshaltigkeit) zum sogenannten Beurteilungspegel umgerechnet, der dann mit dem Immissionsrichtwert verglichen wird. Der im Alltag wahrgenommene Lärm ist natürlich von der jeweiligen Auslastung der Anlage, der Windrichtung und -stärke sowie den sonstigen Lärmquellen (Straßen- und Bahngeräusche) abhängig.

Daneben erteilt der Polizeipräsident in Berlin nach dem Waffengesetz für Schießstände an eine verantwortliche Person eine Schießstättenerlaubnis, in der sicherheitstechnische Auflagen im Vordergrund stehen. Hierbei ist auch die Begutachtung bzw. Abnahme der Schießstände durch einen Schießstandssachverständigen erforderlich.

### **Gebührenfestsetzung**

Nach Tarifstelle 1004 a der VGebO sind Amtshandlungen nach dem IFG und vergleichbarer gesetzlicher Informationsansprüche gebührenpflichtig. Es ist dort für einfache schriftliche Auskünfte ein Gebührenrahmen von 5,- bis 100,- € vorgesehen.

Gemäß § 5 VGebO ist bei Amtshandlungen, für die in dem Gebührenverzeichnis ein Rahmen festgelegt ist, die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, sowie nach dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, zu bestimmen.

Auf Grund der vorgenannten Kriterien habe ich für die Auskunft eine Gebühr von **60,00 €** festgelegt.

**Ich bitte Sie, diesen Betrag spätestens bis 31.5.2016 zum Buchungszeichen 1630004783172/1290/111 49/102/IX C 203-5547 auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100, zu überweisen<sup>1</sup>.**

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Siebenbaum

## **Fundstellenverzeichnis**

### **BlmSchG**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.5.2013 (BGBl. I S. 1247), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.8.2015 (BGBl. I S. 1474)

### **IFG**

Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin (Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl. S. 561), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.6.2015 (GVBl. S. 285)

### **TA Lärm**

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26.8.1998 (GMBl. S. 503)

### **UIG**

Umweltinformationsgesetz (UIG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.10.2014 (BGBl. I S. 1643)

### **VGebO**

Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) vom 24.11.2009 (GVBl. S. 707, ber. S. 894), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 der Verordnung vom 15.4.2014 (GVBl. S. 101)

### **4. BImSchV**

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 2.5.2013 (BGBl. I S. 973), geändert durch Art. 3 der Verordnung vom 28.4.2015 (GVBl. I S. 670)

---

<sup>1</sup> **Hinweis:** Die Daten werden, soweit sie zur Überwachung des Zahlungseingangs benötigt werden, in einer Datei gespeichert. Die datenverarbeitende Stelle hat gemäß § 19 Abs. 2 BlnDSG eine Dateibeschreibung erstellt, die von jedermann beim behördlichen Datenschutzbeauftragten eingesehen werden kann.